

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Schleusingen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 17. Februar 2009 mit Beschluss-Nr. 03/393/2009 die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schleusingen vom 9. Juni 2005 beschlossen:

Artikel 1

Im § 8 wird Absatz 4 geändert:

§ 8

Aufgaben des Hauptausschusses (HA)

In Absatz 4 Nr. 1 wird „Vergütungsgruppe V c BAT“ durch „Entgeltgruppe E8 TVöD“ ersetzt.

In Absatz 4 Nr. 5 wird der Betrag „13.000 Euro“ in „12.500 Euro“ geändert

Im § 11 wird Absatz 3 geändert:

§ 11

Aufgaben des Bürgermeisters

In Absatz 3 Nr. 6 wird „Vergütungsgruppen bis V c BAT“ durch „Entgeltgruppe bis E8 TVöD“

Der § 15 wird neu gefasst:

§ 15

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet der Bürgermeister innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der von der Stadtverwaltung zu fertigenden Eintragungslisten ergibt sich aus § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
 - a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

Im § 16 wird folgendes geändert:

Im Abschnitt VI und im § 16 werden die Worte „Ortschaftsverfassung“, „Ortsbürgermeister“ und „Ortschaftsrat“ durch die Wörter „Ortsteilverfassung“, „Ortsteilbürgermeister“ und „Ortsteilrat“ ersetzt.

Im § 18 werden die Absatz 2 und 6 geändert:

§ 18
Höhe der Entschädigung

- (2) Für die Teilnahme der Ortsteilsratsmitglieder an den Sitzungen des Ortsteilrates wird als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 12 Euro gezahlt, jedoch höchstens einmal monatlich. Der Teilnahmenachweis ergibt sich aus den vorzulegenden Niederschriften des Ortsteilrates.

In Absatz 6 wird das Wort „Ortsbürgermeister“ durch das Wort „Ortsteilbürgermeister“ ersetzt.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 9. Juni 2005 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schleusingen

Klaus Brodführer
Bürgermeister

- Siegel -

Schleusingen, den 23.03.2009

Mit Schreiben vom 24.02.2009 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schleusingen gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung ThürKO, in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), bei der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt.

Klaus Brodführer
Bürgermeister

Schleusingen, 23.03.2009